

ACHTUNG:

Afrikanische Schweinepest – Einschleppung verhindern!

Die afrikanische Schweinepest (ASP) ist über Russland und Weißrussland nach Litauen und Polen vorgedrungen und dort bei Wildschweinen nachgewiesen worden. Da es gegen diese Tierseuche keinen Impfstoff gibt, ist es wichtig, die Eintragung des Virus in Hausschweinebestände zu verhindern.

Um dies sicherzustellen, sind auch Saisonkräfte hinsichtlich der Einhaltung von Hygienemaßnahmen gemäß der Schweinehaltungshygieneverordnung zu unterweisen, insbesondere wenn die Erntehelfer möglicherweise Kontakt zu Schweinen auf dem Betrieb haben.

Vor allem Arbeitskräfte aus Polen, Litauen und der Russischen Föderation sollten keine Lebensmittel tierischen Ursprungs, die den ASP-Erreger enthalten können (Rohwurstzeugnisse, roher Schinken, rohes Fleisch - auch tiefgekühlt) aus ihren Heimatländern mitbringen.

Schweinefleisch-haltige Speiseabfälle (Salami, roher Schinken, Rohwurstzeugnisse) müssen in geschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, so dass sie nicht in Berührung mit Haus- oder Wildschweinen kommen können. Sie dürfen auf keinen Fall an diese verfüttert werden.

Es dürfen generell keine tierischen Lebensmittel mit in den Stall genommen werden.

Beim Betreten von Schweineställen muss Einwegkleidung getragen werden, die anschließend entsorgt wird, oder stalleigene Schutzkleidung, die regelmäßig gewaschen wird.

Vor Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sollte auch in Kleinbetrieben geduscht werden; zumindest sind die Hände gründlich zu waschen.

Gerätschaften müssen grundsätzlich auf dem Betrieb bleiben und dürfen nicht mit in andere Betriebe genommen werden.

Weitere Biosicherheitsmaßnahmen sind der Schweinehaltungshygieneverordnung zu entnehmen. Bei speziellen Fragen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt.

Task Force Tierseuchenbekämpfung Baden-Württemberg